

**GEMEINDEVERORDNUNG**  
**DER STADT BAD GRIESBACH i. ROTTAL**  
**ZUR LÄRMBEKÄMPFUNG**

**Vom 18.04.2002**

Auf Grund von Art. 10 und 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes vom 8.10.1974 (BayRS 2129-1-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Mai 1998 (GVBl. S. 243) und Art. 19 Abs. 7 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (BayRS 2011-2-I) erlässt die Stadt Bad Griesbach i. Rottal folgende Gemeindeverordnung

**§ 1**

**Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Die Verordnung gilt ganzjährig für die Gebiete, die in den dieser Verordnung beigefügten Karten (Anlagen 1 – 6) umrandet dargestellt und nachfolgend als Ortsteile Bad Griesbach i. Rottal, Bad Griesbach-Therme, Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng bezeichnet sind.

**§ 2**

**Ruhezeiten**

<sup>1</sup>Ruhezeiten im Sinne dieser Verordnung sind die Zeiten von 22.00 Uhr bis 7.00 Uhr. <sup>2</sup>Zusätzlich wird für den Ortsteil Bad Griesbach-Therme eine Ruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr festgelegt.

**§ 3**

**Grundregel**

<sup>1</sup>Im Geltungsbereich hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Heilungs- und Erholungssuchenden zumutbar, durch Geräusche beeinträchtigt wird.

**§ 4**

**Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen**

- (1) <sup>1</sup>In Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen sind Fenster und Türen zu schließen, wenn gesungen, musiziert oder gekegelt wird.
- (2) <sup>1</sup>In Wirtschaftsgärten, Gaststättenterrassen und Festzelten sind die Benutzung und der Betrieb von Lautsprechern oder sonstigen mechanischen Tonübertragungsgeräten verboten. <sup>2</sup>Ab 22.00 Uhr ist jegliches Singen, Musizieren und lautes Verhalten verboten.

**§ 5**

**Benutzung von Musikinstrumenten und  
mechanischen Tonwiedergabegeräten**

- (1) <sup>1</sup>Der Gebrauch von Musikinstrumenten, Musikgeräten, von mit Lautsprechern ausgestatteten Geräten (z.B. Rundfunk- Fernseh- und Tonwiedergabegeräte) und Rufanlagen (z.B. an Tankstellen) ist verboten auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, insbesondere, abgesehen von Kurkonzerten, im Kurpark sowie in den Kur- und Bäderanlagen und Bädereinrichtungen.
- (2) <sup>1</sup>Diese Vorschriften gelten nicht für hoheitliche Aufgaben oder bei notwendigen Ansagen des Aufsichtspersonals in den Kur- und Badeanlagen, sowie kurörtlichen Veranstaltungen.

## § 6

### Ruhestörende Garten- und Baumaschinen

- (1) <sup>1</sup>Motorrasenmäher, Garten- und Baumaschinen sowie Baugeräte dürfen nur werktags im Ortsteil Bad Griesbach i. Rottal von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr, im Ortsteil Bad Griesbach-Therme von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Ortsteilen Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng von 8.00 Uhr bis 12.00 und 13.00 bis 19.00 Uhr betrieben werden.
- (2) <sup>1</sup>Soweit Arbeiten nach Abs. (1) im Freien stattfinden, bzw. Verbrennungsmotoren zum Einsatz gelangen, sind die nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zur Lärmeindämmung zu treffen.

## § 7

### Ruhestörende Hausarbeiten

<sup>1</sup>Unvermeidbare ruhestörende Hausarbeiten dürfen nur werktags im Ortsteil Bad Griesbach-Therme von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr und in den Ortsteilen Bad Griesbach i. Rottal, Karpfham, Reutern, Sankt Salvator und Weng von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr ausgeführt werden. <sup>2</sup>Hierunter fallen alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Hausarbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses, in Hof und Garten.

## § 8

### Tierlärm

- (1) <sup>1</sup>Haustiere sind während der Ruhezeiten nach § 2 in geschlossenen Räumen zu halten.

## § 9

### Ausnahmen

- (1) <sup>1</sup>Die Stadt kann im Bedarfsfall Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung bewilligen, sofern für die Betroffenen eine unzumutbare Härte entstehen würde und öffentliche Interessen, insbesondere kurörtliche Belange, dem nicht entgegenstehen.
- (2) <sup>1</sup>Ausnahmen für ruhestörende Arbeiten (§ 6 Abs. 1) können unter Festlegung der täglichen Arbeitszeiten, bei Beachtung der Maßnahmen zur Lärminderung, zeitlich befristet erteilt werden.

## § 10

### Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

- (1) <sup>1</sup>Weitergehende Bestimmungen in anderen Verordnungen und Satzungen der Stadt Bad Griesbach i. Rottal bleiben unberührt.
- (2) <sup>1</sup>Soweit der in dieser Verordnung geregelte Tatbestand gleichzeitig bundes- oder landesrechtlich oder in Verordnungen des Landkreises Passau geregelt ist, haben die vorliegenden Bestimmungen lediglich hinweisende Bedeutung.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) <sup>1</sup>Nach § 18 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. Musikinstrumente, Tonübertragungsgeräte und Tonwiedergabegeräte udgl. entgegen dem Verbot in § 5 benutzt,
  2. ruhestörende Geräte und Maschinen außerhalb der in § 6 zugelassenen Zeit einsetzt,

3. ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten außerhalb der in den § 7 festgelegten Zeiten ausführt,
  4. entgegen § 8 Haustiere während der Ruhezeiten nicht in geschlossenen Räumen hält.
- (2) <sup>1</sup>Nach Art. 19 Abs. 8 Nr. 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu 1000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 Abs. 1 in Gaststätten, Vergnügungs- und Versammlungsräumen sowie in Kegelbahnen bei geöffneten Fenstern und Türen singt, musiziert oder kegelt,
  2. nach 22.00 Uhr in Wirtschaftsgärten, Gaststätten oder Festzelten singt, musiziert oder sich sonst laut verhält (§ 4 Abs. 2), Lautsprecher oder sonstige Tonübertragungsgeräte benutzt oder als Inhaber oder Leiter die Benutzung zulässt.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

<sup>1</sup>Diese Verordnung tritt am 01. Mai 2002 in Kraft; sie tritt am 30. April 2022 außer Kraft.

Bad Griesbach i. Rottal, 18. April 2002

i. Original gezeichnet K. Ebner

Ebner

1. Bürgermeister

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Verordnung wurde am 18.04.2002 im Rathaus der Stadt Bad Griesbach i. Rottal, Schloßberg 18, Zimmer Nr. 17/2, zur öffentlichen Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen fünf Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 18.04.2002 angeheftet und am 03.05.2002 wieder entfernt.

Bad Griesbach i. Rottal, 08. Mai 2002  
Stadt Bad Griesbach i. Rottal

i. Original gezeichnet Ziegler

Ziegler